

Hinweis für Arbeitgeber:

In der Pressekonferenz am 19.3.2020 hat der niedersächsische Innenminister Pistorius für das Wochenende die Entscheidung darüber angekündigt, ob es zu einer „Ausgangssperre“ kommt.

Entscheidend sei das Verhalten der Menschen. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass wir zum Montag eine weitere Verschärfung bekommen.

Klarstellung:

Mit dem Begriff „Ausgangssperre“ muss man vorsichtig umgehen: Streng genommen handelt es sich um Aufenthaltsbeschränkungen. Diese gibt es jetzt schon in verschärfterer Form z.B. in Freiburg, wo dies als „Versammlungsverbot an öffentlichen Plätzen“ verfügt wurde.

Fazit:

Was auch immer am Montag an neuen fachlichen Weisungen ausgegeben werden sollte – die Fahrt zur Arbeit und zurück wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verboten werden. Um die Unsicherheit bei den Arbeitnehmern aufzufangen, können Sie die beiliegende Info verwenden – mündlich vorgetragen oder ausgehändigt.

Was würde eine „Ausgangssperre“ für das Arbeitsverhältnis bedeuten?

- ➔ Sie müssten Ihre Arbeitnehmer/Innen mit einer **Bescheinigung ausstatten**, dass diese bei Ihnen beschäftigt sind und sich daher berechtigt auf dem Weg zur Wohnung bzw. zu Baustellen/ Kundeneinsätzen befinden. (Vgl. Muster in der Anlage)
- ➔ Natürlich müssen Sie auch weiterhin Ihrer Fürsorgepflicht nachkommen, um die Arbeitnehmer/Innen vor Infektionen, soweit es Ihnen möglich ist, zu schützen.
- ➔ Dazu gehört bei Einsätzen in Privathäusern (Kundendienst, Montage, Aufmaß etc.), dass Sie **vorher telefonisch mit den Kunden** klären, ob in dem Haushalt ein Erkrankter oder ein unter Quarantäne Stehender lebt. Nur, wenn dies verneint wird, ist der Einsatz möglich. Machen Sie sich über Ihr Telefonat zumindest einen **Vermerk** in den Auftragsunterlagen.
- ➔ Zu Noteinsätzen in Quarantäne-Häusern ist zwingend vorher das Gesundheitsamt zu befragen. Hier kann nur mit entsprechender Schutzausrüstung gearbeitet werden.